



B.A.U.M.

Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE)

ÄNDERUNG und **NEUFASSUNG** vom 15. Dezember 2005

Rechtsgebiet: WASSERRECHT
BERLIN

Fundstelle: Amtsblatt Berlin Nr. 64 vom 30.12.05, Seiten 4770 ff.

Inkrafttreten: 1. Januar 2006

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE) regeln das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen den Berliner Wasserbetrieben und Nutzern der Kanalisation.

**Vertragsverhältnis
mit BWB**

Inhalt

Nach § 4 Absatz 2 der ABE darf Abwasser in die Kanalisation nicht eingeleitet werden, wenn bestimmte durch die Anlage zu den Entwässerungsbedingungen festgelegte Stoffkonzentrationen überschritten werden. Die Grenzwerte sind erhalten geblieben, als neuer nun auch separat zu betrachtender Stoff wurde Benzol hinzugefügt. Als Grenzwert wurde 1 mg/l festgelegt. Höhere Konzentrationen dürfen nur mit Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe eingeleitet werden. Benzol war auch vorher schon in Form der Summe von Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol reglementiert. Der Grenzwert hierfür beträgt nach wie vor 10 mg/l.

**Grenzwert für
Benzol**

Die weiteren Änderungen dienen im Wesentlichen der Aufnahme von Regelungen für dezentrale Kleinkläranlagen (Ergänzung § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2, § 2, § 13 und § 15c).

Kleinkläranlagen